

**Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Gemeinschaftlicher Rechtsrahmen für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERI)“ und „Gemeinsame Planung der Forschungsprogramme“**

(2009/C 76/02)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- vertritt die Auffassung, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Europäischen Forschungsraum (EFR) insofern eine wichtige Rolle spielen, als sie die einschlägige Politik bürgernah vermitteln und auch das praktische Umfeld der betroffenen Akteure kennen;
- begrüßt die von den Mitgliedstaaten gewünschte Einführung eines gemeinschaftlichen Rechtsrahmens, der zum Ziel hat, leistungsfähige und exzellente Forschungsinfrastrukturen in Europa zu schaffen, die die Forschung fördern und schlussendlich die Wettbewerbsfähigkeit Europas gegenüber Drittstaaten verbessern;
- schlägt im Hinblick auf die Gewährleistung des transnationalen Charakters der Forschungsinfrastrukturen vor, dass im Falle der Mitgliedschaft von Regionen oder lokalen Gebietskörperschaften mindestens drei davon verschiedenen Mitgliedstaaten angehören sollten, unabhängig davon, woher die anderen Mitglieder der Forschungsinfrastruktur stammen;
- betont, dass ganz besonders die EVTZ als ein weiteres Rechtsinstrument berücksichtigt werden sollten, um europäische Forschungsinfrastrukturen einzurichten <sup>(1)</sup>. Die Erwägungsgründe 5 und 9 der vorgeschlagenen Verordnung des Rates sollten expliziter auf diesen Sachverhalt verweisen;
- unterstreicht die Bedeutung der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften als Impulsgeber für die gemeinsamen Forschungsprogramme, denn sie sind mit den örtlichen Voraussetzungen in Sachen Wissenschaft, Technologie und Unternehmensgefüge und infolgedessen mit dem Bedarf an Zusammenarbeit in strategischen Bereichen eng vertraut;
- hält es für wichtig, die lokale und regionale Wirkung durch dezentrale Forschungsinfrastrukturen zu maximieren und im Rahmen der ERI zudem der potenziellen Unterstützung durch die virtuelle Vernetzung der Infrastrukturen in Europa Rechnung zu tragen.

<sup>(1)</sup> Cdr 83/2007 fin.

**Berichterstatter:** Herr Aguirre ARIZMENDI (ES/ALDE), Sonderbeauftragter für auswärtige Angelegenheiten der Regierung der Autonomen Gemeinschaft Baskenland

#### Referenzdokumente

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERI)

KOM(2008) 467 endg. — 2008/0148 (CNS)

Mitteilung „Gemeinsame Planung der Forschungsprogramme: bessere Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen durch Zusammenarbeit“

KOM(2008) 468 endg.

## I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

### DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. vertritt die Auffassung, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Europäischen Forschungsraum (EFR) insofern eine wichtige Rolle spielen, als sie die einschlägige Politik bürgernah vermitteln und auch das praktische Umfeld der betroffenen Akteure kennen. Deshalb erachtet der Ausschuss es als wichtig, die Regionen in die Initiativen zur Stärkung und Ausweitung des EFR einzubinden, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung stabiler Forschungseinrichtungen in einem innovationsfreundlichen Umfeld und die Förderung der Forschungszusammenarbeit;

2. begrüßt die beiden Initiativen der Kommission als wichtigen Beitrag zur Vertiefung und Erweiterung des EFR. Schon in seiner Stellungnahme zu dem „Grünbuch zum Europäischen Forschungsraum — neue Perspektiven“<sup>(?)</sup> hatte der Ausschuss die beschleunigte Schaffung des Europäischen Forschungsraums eingefordert, um Europa zum dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt machen zu können;

3. bekräftigt, dass lokale und regionale Gebietskörperschaften die grundlegenden territorialen und wirtschaftlichen Verwaltungseinheiten sind, und hebt die Schlüsselrolle hervor, die den europäischen Regionen und Kommunen bei der Umsetzung der Lissabon-Agenda zukommt, um die europäische Wirtschaft durch Innovation wettbewerbsfähiger zu machen;

4. unterstreicht, dass sich die europäischen Regionen in Bezug auf ihre Unternehmensstrukturen, ihren Entwicklungs- und ihren Spezialisierungsgrad voneinander unterscheiden. Deshalb hält der Ausschuss es für erforderlich, diesen spezifischen Wesensmerkmalen bei der Vernetzung der Regionen zur Verbesserung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen bestimmter Regionen wie äußerste Randlage bei der Bewerbung um die Errichtung einer ERI nicht zum Ausschlusskriterium werden. Ferner sollte durch geeignete Maßnahmen der Zugang der Regionen in äußerster Randlage zu diesem virtuellen Infrastrukturnetz sichergestellt werden;

<sup>(?)</sup> Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 29./30. Mai 2008. Schlussfolgerungen des Rates zur Einleitung des „Ljubljana-Prozesses“.

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Regionen bei der Festlegung der Innovationspolitik sowie der innovationsfördernden Maßnahmen und Instrumente auf koordinierte Weise einzubinden, um sicherzustellen, dass die erzielten Ergebnisse auch dem auf lokaler und regionaler Ebene vorhandenen Bedarf entsprechen;

6. befürwortet die Schlussfolgerungen des Rates (Wettbewerbsfähigkeit)<sup>(?)</sup>, die verstärkte Gestaltung des EFR einzuleiten und sich dabei auf eine langfristig angelegte Vision zu stützen, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit breiter Unterstützung der beteiligten Akteure und der Bürger entwickelt wurde. Dementsprechend bekräftigt der Ausschuss sein Anliegen, von Anfang an alle betroffenen Akteure, insbesondere die Wissenschaftsgemeinschaft, in die Gestaltung des EFR einzubinden, und zwar unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und unter Einbeziehung der Bildungs-, Innovations- und Kohäsionspolitik;

7. drängt die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wirksam und umfassend in die Gestaltung der beiden Initiativen, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind, einzubinden;

### Gemeinschaftlicher Rechtsrahmen für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERI) — KOM(2008) 467 endg.

8. begrüßt die von den Mitgliedstaaten gewünschte Einführung eines gemeinschaftlichen Rechtsrahmens, der zum Ziel hat, leistungsfähige und exzellente Forschungsinfrastrukturen in Europa zu schaffen, die die Forschung fördern und schlussendlich die Wettbewerbsfähigkeit Europas gegenüber Drittstaaten verbessern;

<sup>(?)</sup> CdR 308/2007 fin, Ziffer 19.

9. fordert die Kommission auf, bei der Festlegung der Wesensmerkmale und Anforderungen für die Mitgliedschaft in einer ERI die Regionen neben den Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Drittstaaten als gleichberechtigte Mitglieder zu berücksichtigen. Die Regionen dürfen nicht als Vertreter eines Mitgliedstaats angesehen werden, sondern sind als eigenständige Verwaltungseinheiten zu betrachten, zumal sie über ausreichende Kapazitäten und Mittel sowie über ausgereifte wissenschaftlich-technische Systeme verfügen, die sie in die Lage versetzen, führend an der Entwicklung exzellenter Forschungsinfrastrukturen mitzuwirken;

10. schlägt im Hinblick auf die Gewährleistung des transnationalen Charakters der Forschungsinfrastrukturen vor, dass im Falle der Mitgliedschaft von Regionen oder lokalen Gebietskörperschaften mindestens drei davon verschiedenen Mitgliedstaaten angehören sollten, unabhängig davon, woher die anderen Mitglieder der Forschungsinfrastruktur stammen;

11. begrüßt, dass die ERI sowohl über das Forschungsrahmenprogramm als auch über die Strukturfonds finanziert werden können. Der Ausschuss schlägt ebenfalls die koordinierte Nutzung anderer, in den Mitgliedstaaten vorhandener öffentlicher und privater Finanzierungsquellen vor;

12. schlägt die Einführung von strategischen Koordinationsverfahren auf europäischer Ebene vor, in die die maßgeblichen Interessengruppen eingebunden sind, um die wirksame Durchführung einer kohärenten ERI-Politik mit Blick auf wichtige Aspekte wie die Bewertung der Initiativen und die Standortwahl der neuen ERI sicherzustellen;

13. stimmt mit der Kommission darin überein, dass Initiativen gefördert werden müssen, bei denen Akteure koordiniert zusammenarbeiten, um den Austausch von Informationen und Know-how zu begünstigen und damit die multiplikative Wirkung des von ihnen erzielten Nutzens auf das unternehmerische, wissenschaftliche, akademische und technologische Gefüge der verschiedenen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verstärkt wird. In diesem Zusammenhang begrüßt er das jüngst von der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Wissenschaftsstiftung eingerichtete „European Portal on Research Infrastructures“;

14. räumt ein, dass die derzeit bestehenden Rechtsformen für die Einrichtung europäischer Forschungsinfrastrukturen nicht geeignet sind und dass im Hinblick auf ein besseres Funktionieren der Infrastrukturen und die wirksame Beseitigung von Hemmnissen für transnationale Forschungsarbeit ein europäischer Rechtsrahmen notwendig ist;

15. weist darauf hin, dass die ERI durch andere Instrumente auf internationaler, nationaler und europäischer Ebene ergänzt werden. Während die ERI zweckgebunden sind, verfolgen andere Instrumente wie beispielsweise der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) übergeordnete Ziele: Erleichterung und Förderung der territorialen Zusammenarbeit zur Stär-

kung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in verschiedenen Bereichen. Der Ausschuss empfiehlt eine Abstimmung der ERI auf den EVTZ und andere bereits bestehende Instrumente, um Synergien bestmöglich zum Tragen zu bringen;

16. betont, dass ganz besonders die EVTZ als ein weiteres Rechtsinstrument berücksichtigt werden sollten, um europäische Forschungsinfrastrukturen einzurichten. Die Erwägungsgründe 5 und 9 der vorgeschlagenen Verordnung des Rates sollten explizit auf diesen Sachverhalt verweisen;

17. macht darauf aufmerksam, dass die derzeitige geografische Verteilung der europäischen Forschungsinfrastrukturen aus überwiegend historischen Gründen westlastig ist und bei der Planung eine gleichmäßige geografische Verteilung über das gesamte Unionsgebiet und nach Möglichkeit auch unter den Mitgliedstaaten angestrebt werden sollte. Ziel dieser dezentralen Verteilung der Einrichtungen muss es sein, die Vorteile für die Regionen und den europäischen Infrastrukturbedarf miteinander in Einklang zu bringen, wobei die Verteilung durch die virtuelle Vernetzung aller Einrichtungen unterstützt werden könnte, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Forschungsinfrastrukturen, die für die Wissensentwicklung in Bereichen von strategischem Interesse sowie für die Wirtschafts- und Innovationsentwicklung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine wichtige Rolle spielen können;

18. befürwortet die Schlussfolgerungen des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 30. Mai 2008, in der er die Kommission und die Mitgliedstaaten aufruft, in ganz Europa die Fähigkeit der Regionen zu verbessern, moderne Forschungsinfrastrukturen in Anspruch zu nehmen, zu nutzen, zu schaffen und zu betreiben. Als mögliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang würde der Ausschuss folgende vorschlagen:

- mehr Mitspracherecht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Entwicklung des Fahrplans des Europäischen Strategieforschums für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) und insbesondere bei der Festlegung der Prioritätenrangfolge der bereits genehmigten 35 Hauptprojekte von europäischem Interesse,
- Berücksichtigung der Bedeutung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und ihre Einbeziehung in die ERI,
- Gewährleistung der Kohärenz der ERI mit anderen Rechtsformen, die auf nationaler und regionaler Ebene in Europa bestehen, wie beispielsweise dem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit,
- Förderung einer dezentralen Verwaltung der ERI über geeignete Rechtsvorschriften, so dass alle Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen Vorteile daraus ziehen können,
- Gewährleistung einer echten und wirksamen Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei einer effizienten Gestaltung der ERI;

19. macht darauf aufmerksam, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Entwicklung innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen für die ERI eine wichtige Rolle spielen, denn die regionale Politik bestimmt maßgeblich, inwieweit die ERI als regionale Entwicklungspole angesehen werden und für Wissenschaftler attraktiv sind. Die ERI können den mit ihnen verbundenen Städten und Regionen große wirtschaftliche und soziale Vorteile bringen;

20. befürwortet, dass die Europäische Kommission über die ERI beschließt. Nach Auffassung des Ausschusses ist dieses Verfahren einfacher und kürzer als individuelle Ratsbeschlüsse über die ERI. Zur Gewährleistung vollständiger Transparenz und Legitimität der Beschlussfassung schlägt der Ausschuss vor, die Bewertungskriterien der Europäischen Kommission zu präzisieren und einen Verwaltungsausschuss einzusetzen, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten bzw. gegebenenfalls der Regionen oder der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften oder ihrer Verbände zusammensetzt und dessen Position entscheidend für die Beschlüsse der Kommission über die ERI ist. Ferner sollten die Mitgliedstaaten über geeignete Koordinierungsmechanismen sicherstellen, dass ihre in dem Verwaltungsausschuss vertretene Meinung auch den Standpunkten ihrer jeweiligen Regionen oder lokalen Gebietskörperschaften entspricht;

21. begrüßt die Beseitigung von verwaltungstechnischen, rechtlichen und steuerlichen Hindernissen für die vorgeschlagene Rechtsform der ERI, namentlich die Befreiung von Steuern und die flexiblere Handhabung der Vergabeverfahren, wodurch es einfacher sein wird, die großen Forschungsinfrastrukturen auf den Weg zu bringen und ihre effizienten und ergebnisorientierten Betrieb sicherzustellen;

#### **Mitteilung der Kommission „Gemeinsame Planung der Forschungsprogramme“ — KOM(2008) 468 endg.**

22. unterstreicht die Bedeutung der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften als Impulsgeber für die gemeinsamen Forschungsprogramme, denn sie sind mit den örtlichen Voraussetzungen in Sachen Wissenschaft, Technologie und Unternehmensgefüge und infolgedessen mit dem Bedarf an Zusammenarbeit in strategischen Bereichen eng vertraut. Zahlreiche europäische Regionen sind bereits erfolgreich und führend in Projekte eingebunden, die im Rahmen von Instrumenten für Zusammenarbeit und Koordinierung von Forschungstätigkeiten wie ERANET durchgeführt werden. Der Ausschuss bekräftigt, dass neben den Mitgliedstaaten vor allem auch den regionalen Gebietskörperschaften eine wichtige Impulsgeberfunktion für die Kooperationsvereinbarungen im Rahmen der gemeinsamen Programmplanung zukommt;

23. verweist auf das Erfordernis, diejenigen Koordinierungsmechanismen festzulegen, die für die wirksame Umsetzung der Vereinbarungen zwischen den verschiedenen europäischen loka-

len und regionalen Gebietskörperschaften am besten geeignet sind, und sie in den Vorschlag aufzunehmen;

24. räumt ein, dass ein Programm mit diesen Wesensmerkmalen tatsächlich benötigt wird, doch sollte die Durchführung dieses Programms nicht zu einer zusätzlichen Belastung für die Mitgliedstaaten und die Regionen werden und sollte deshalb von der Kommission unterstützt werden, und zwar nicht nur durch ihre Vermittlertätigkeit beim Zustandekommen der Vereinbarungen, sondern auch durch finanzielle Verpflichtungen bzw. die Bereitstellung von Finanzmitteln, was eine unabdingbare Voraussetzung für den Anstich der Programme und zufriedenstellende Ergebnisse ist. Der Ausschuss schlägt vor, dass die Kommission einen eigenen Fonds zur Unterstützung dieser Initiative einrichten sollte;

25. empfiehlt, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten vor der Lancierung neuer Programme zunächst das gesamte Synergiepotenzial der bereits bestehenden transnationalen Politiken und Instrumente für die Zusammenarbeit richtig ausschöpfen und durch geeignete Verfahren sicherstellen, dass aus den schon laufenden Koordinierungsprogrammen wie ERANET, Methode der offenen Koordinierung, europäische Technologieplattformen usw. der größtmögliche Nutzen gezogen wird;

26. räumt ein, dass Initiativen benötigt werden, die auf der Koordinierung und Zusammenarbeit der Akteure gründen, die die europäische Forschung, Entwicklung und Innovation im Hinblick auf das Ziel der Lissabon-Strategie, Europa zur wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaft der Welt zu machen, gestalten. Der Ausschuss plädiert aber dafür, auf der Basis der variablen Geometrie und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip diese Koordination von „unten nach oben“ anzulegen. Die freiwillige Mitwirkung der Regionen ist als ein Schritt in die Richtung einer größeren variablen Geometrie anzusehen;

27. stimmt der Kommission darin zu, dass Herausforderungen, die über die nationalen Grenzen hinausgehen, gemeinsam angegangen werden müssen, wobei insbesondere die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften am besten mit den Problemen und Schwächen vor Ort vertraut sind, und durch das Zusammenführen von Ressourcen, Menschen und Wissen werden die Chancen erhöht, komplexe technische und wissenschaftliche Problemstellungen lösen zu können;

28. fordert, dass die prioritären Themen der gemeinsamen Programmplanung einvernehmlich und unter Berücksichtigung der zahlreichen, mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestatteten Regionen sowie unter Anhörung der Wissenschaftsgemeinschaft und der jeweiligen Interessenträger festgelegt werden;

29. hofft, dass mit diesem Programm kraft seiner Konzeption und des dadurch inspirierten Wandels ein pragmatischer, flexibler und umfassender Entwicklungsprozess eingeleitet wird, für den die regionalen Forschungsprioritäten prägend sind.

## II. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

## Änderungsvorschlag 1

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERI), sechster Erwägungsgrund**

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
(...) Solche Forschungsinfrastrukturen können „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.	(...) Solche Forschungsinfrastrukturen können „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein. <u>In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die lokale und regionale Wirkung durch dezentrale Forschungsinfrastrukturen zu maximieren; im Rahmen der ERI sollte zudem der potenziellen Unterstützung durch die virtuelle Vernetzung der Infrastrukturen in Europa Rechnung getragen werden.</u>

## Begründung

Der dezentrale Aufbau von Infrastrukturen käme nicht nur den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zugute, sondern würde auch dem in Europa herrschenden Bedarf an neuen Infrastrukturen gerecht, dem auch die virtuelle Vernetzung der Forschungsinfrastrukturen entgegen käme.

## Änderungsvorschlag 2

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERI), Artikel 3 Buchstabe c**

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
die europäischen Forscherkreise, zu denen Forscher aus den Mitgliedstaaten und aus den mit den gemeinschaftlichen Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration assoziierten Ländern gehören, können effektiv auf sie zugreifen und	die europäischen Forscherkreise, zu denen Forscher aus den Mitgliedstaaten, den Regionen und Kommunen und <del>aus</del> den mit den gemeinschaftlichen Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration assoziierten Ländern gehören, können effektiv auf sie zugreifen und

## Begründung

Die Regionen und Kommunen haben eine wichtige Funktion im Europäischen Forschungsraum (EFR), und deshalb müssen sie aktiv in alle damit zusammenhängenden Initiativen eingebunden werden, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung stabiler Forschungseinrichtungen in einem innovationsfreundlichen Umfeld und die Förderung der Forschungszusammenarbeit.

## Änderungsvorschlag 3

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERI), Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c**

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
eine technische und wissenschaftliche Beschreibung der von der ERI aufzubauenden und zu betreibenden Forschungsinfrastruktur, in der insbesondere auf die in Artikel 3 festgelegten Anforderungen eingegangen wird;	eine technische und wissenschaftliche Beschreibung der von der ERI aufzubauenden und zu betreibenden Forschungsinfrastruktur <u>sowie einen Bericht über die zu erwartenden wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf die regionale Ebene, in denen insbesondere auf die in Artikel 3 festgelegten Anforderungen eingegangen wird;</u>

## Begründung

Es ist notwendig, die von der Ansiedlung einer Forschungsinfrastruktur zu erwartenden Vorteile und Nutzeffekte nicht nur aus wissenschaftlicher und technischer Sicht, sondern auch im Hinblick auf die Gemeinschaft zu beschreiben.

## Änderungsvorschlag 4

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERI), Artikel 6**

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
(...)	(...)
2. Eine ERI verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die im Recht dieses Mitgliedstaats juristischen Personen zuerkannt wird. Insbesondere kann sie bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie geistiges Eigentum erwerben, besitzen und veräußern, Verträge schließen und vor Gericht auftreten.	2. Eine ERI verfügt in jedem Mitgliedstaat <u>bzw. in jeder Region</u> über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die im <u>jeweiligen territorialen</u> Recht <del>dieses Mitgliedstaats</del> juristischen Personen zuerkannt wird. Insbesondere kann sie bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie geistiges Eigentum erwerben, besitzen und veräußern, Verträge schließen und vor Gericht auftreten.
(...)	(...)
4. Die Mitgliedstaaten treffen unter Einhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen sämtliche möglichen Maßnahmen, um der ERI die weitestgehenden Befreiungen von Steuern zu gewähren, die zu den in Absatz 3 genannten hinzukommen.	4. Die Mitgliedstaaten <u>und Regionen</u> treffen unter Einhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen sämtliche möglichen Maßnahmen, um der ERI die weitestgehenden Befreiungen von Steuern zu gewähren, die zu den in Absatz 3 genannten hinzukommen.

## Begründung

Siehe Änderungsvorschlag 2.

## Änderungsvorschlag 5

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERI), Artikel 7 Absatz 1**

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
Der satzungsmäßige Sitz einer ERI befindet sich im Hoheitsgebiet eines Mitglieds, das ein Mitgliedstaat oder ein mit einem Gemeinschaftsprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration assoziiertes Land ist.	Der satzungsmäßige Sitz einer ERI befindet sich im Hoheitsgebiet eines Mitglieds, das ein Mitgliedstaat, <u>eine Region</u> oder ein mit einem Gemeinschaftsprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration assoziiertes Land ist.

## Begründung

Siehe Änderungsvorschlag 2.

## Änderungsvorschlag 6

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERI), Artikel 8**

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
1. Folgende Körperschaften können Mitglieder einer ERI sein: (a) Mitgliedstaaten (b) Drittländer (c) zwischenstaatliche Organisationen.	1. Folgende Körperschaften können Mitglieder einer ERI sein: (a) Mitgliedstaaten (b) Regionale oder lokale Gebietskörperschaften (b)(c) Drittländer (c)(d) zwischenstaatliche Organisationen.

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>2. Eine ERI muss stets zumindest drei Mitgliedstaaten als Mitglieder haben. Weitere Mitgliedstaaten können jederzeit zu in der Satzung festgelegten fairen und angemessenen Bedingungen als Mitglieder beitreten.</p> <p>3. Die Mitgliedstaaten verfügen gemeinsam über die Mehrheit der Stimmrechte in der in Artikel 12 Buchstabe a genannten Mitgliederversammlung einer ERI.</p> <p>4. Mitgliedstaaten oder Drittländer können hinsichtlich der Ausübung bestimmter Rechte und der Abgeltung bestimmter Leistungen von einer oder mehreren öffentlichen Körperschaft(en), einschließlich Regionen, oder privatrechtlichen Körperschaft(en), die im öffentlichen Auftrag tätig wird bzw. werden, vertreten werden.</p> <p>(...)</p>	<p>2. Eine ERI muss stets zumindest drei Mitgliedstaaten <u>oder mindestens drei Regionen oder lokale Gebietskörperschaften aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten</u> als Mitglieder haben. Weitere Mitgliedstaaten können jederzeit zu in der Satzung festgelegten fairen und angemessenen Bedingungen als Mitglieder beitreten.</p> <p>3. Die Mitgliedstaaten, Regionen oder lokalen Gebietskörperschaften verfügen gemeinsam über die Mehrheit der Stimmrechte in der in Artikel 12 Buchstabe a genannten Mitgliederversammlung einer ERI.</p> <p>4. Mitgliedstaaten, <u>Regionen, lokale Gebietskörperschaften</u> oder Drittländer können hinsichtlich der Ausübung bestimmter Rechte und der Abgeltung bestimmter Leistungen von einer oder mehreren öffentlichen Körperschaft(en), einschließlich Regionen und lokalen Gebietskörperschaften, oder privatrechtlichen Körperschaft(en), die im öffentlichen Auftrag tätig wird bzw. werden, vertreten werden.</p> <p>(...)</p>

#### Begründung

Siehe Änderungsvorschlag 2.

#### Änderungsvorschlag 7

### Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERI), Artikel 9

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>Die Satzung beinhaltet zumindest Folgendes:</p> <p>(...)</p> <p>(h) grundsätzliche Regeln für</p> <p>(i) ... (viii)</p>	<p>Die Satzung beinhaltet zumindest Folgendes:</p> <p>(...)</p> <p>(h) grundsätzliche Regeln für</p> <p>(i) ... (viii)</p> <p><u>(ix) die Kommunikation mit den lokalen und regionalen Behörden, den Interessengruppen und den Bürgern in dem Gebiet, wo die europäische Forschungsinfrastruktur angesiedelt wird;</u></p>

#### Begründung

Die Bedeutung der ERI als ein Akteur bei der Verbreitung und Optimierung der von der Wissenschaftsgemeinschaft erzielten Ergebnisse muss hervorgehoben werden.

#### Änderungsvorschlag 8

### Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERI), Artikel 18 Absatz 2

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>Jede ERI und die betreffenden Mitgliedstaaten setzen die Kommission von jedem Umstand in Kenntnis, der die Erfüllung der Aufgabe der ERI ernsthaft zu gefährden droht.</p>	<p>Jede ERI und die betreffenden Mitgliedstaaten, <u>Regionen oder lokalen Gebietskörperschaften</u> setzen die Kommission von jedem Umstand in Kenntnis, der die Erfüllung der Aufgabe der ERI ernsthaft zu gefährden droht.</p>

Begründung

Siehe Änderungsvorschlag 2.

*Änderungsvorschlag 9*

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERI), Artikel 19**

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen für eine wirksame Anwendung dieser Verordnung.	Die Mitgliedstaaten <u>und die Regionen oder lokalen Gebietskörperschaften</u> treffen die erforderlichen Vorkehrungen für eine wirksame Anwendung dieser Verordnung.

Begründung

Siehe Änderungsvorschlag 2.

*Änderungsvorschlag 10*

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERI), Artikel 21**

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
1. Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuss unterstützt.	1. Die Kommission wird von einem beratenden Verwaltungsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bzw. der Regionen zusammensetzt.
2. Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.	2. Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Begründung

Durch ein Verwaltungsausschussverfahren anstelle eines beratenden Ausschusses wird gewährleistet, dass die Kommission einen von der Position des Verwaltungsausschusses abweichenden Standpunkt bezüglich der Einrichtung einer ERI dem Rat mitteilen muss. Der Rat kann dann mit qualifizierter Mehrheit anders beschließen. Dem Verwaltungsausschuss müssen Vertreter aller Mitgliedstaaten bzw. der Regionen angehören.

Brüssel, den 26. November 2008

Der Präsident  
des Ausschusses der Regionen  
Luc VAN DEN BRANDE